

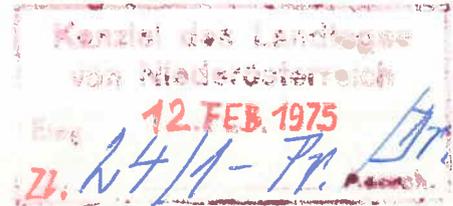


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 652023/3-VI/2775

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 23. Jänner 1975, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte-StWO geändert wird

Zu GZ 24 ex 1975
vom 23. Jänner 1975



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Feber 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 23. Jänner 1975, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte-StWO geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung ist darauf hinzuweisen, daß gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (z.B. Ungleichstellung des Berufungswerbers und des Berufungsgegners nach § 28 Abs. 3, dessen Inhalt den Überlegungen kaum entspricht, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 5437/1966 angestellt hat; die mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Wahlrecht kaum vereinbare alternative Möglichkeit der Zustellung an das betroffene Mitglied des Gemeinderates oder den Ersatzmann nach § 74 Abs. 3; der Eingriff in den Bundeskompetenzbereich nach Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG "Verfassungsgerichtsbarkeit" durch die Regelung der Beschwerdelegitimation im letzten Satz des § 74 Abs. 3).

Unbeschadet der Gesetzgebungsautonomie des Landes hält die Bundesregierung die Vorbereitung einer den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragenden Gesetzesänderung für geboten.

11. Feber 1975
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle

Landtagsk

12. FEB. 1975

Bearb. Beilegen
Stempel.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P,
den Klub der S P Ö,
die Abt. II/1 - Herrn Votr. Hofrat Dr. GASTEINER,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme

Wien, den 12. Februar 1975
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



F. J. J. J.
Fachoberinspektor.